



TOP 6 - öffentlich

Bauangelegenheiten

a) Am Homberg 6, Aulfingen

Der Bauherr plant die Umnutzung des bestehenden Gebäudes als gewerbliches Kleinteilelager und Büro auf dem Grundstück Flst.Nr. 98/1, Am Homberg 6, Gemarkung Aulfingen. Das Grundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Der Ortschaftsrat Aulfingen hat dem Vorhaben bereits per Umlaufbeschluss zugestimmt.

b) Kleine Breite 11, Geisingen

Der Bauherr plant den Neubau einer Instandhaltungshalle mit Sozialtrakt auf dem Grundstück Flst.Nr. 3938/17, Kleine Breite 11, Gemarkung Geisingen. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Kleine Breite", weshalb die Zulässigkeit nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Folgende Befreiungen sind beantragt:

- Außerhalb Baugrenze
- Innerhalb Sichtflächen
- Überschreitung GRZ

c) Kleine Breite 5/2, Geisingen

Der Bauherr plant den Neubau eines Carports für Baumaschinen auf dem Grundstück Flst.Nr. 3938/10, Kleine Breite 5/2, Gemarkung Geisingen. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Kleine Breite", weshalb die Zulässigkeit nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Folgende Befreiungen sind beantragt:

- Außerhalb Baugrenze
- Innerhalb Sichtflächen

d) Alemannenstraße 14, Gutmadingen

Der Bauherr plant den Anbau eines Balkons an das Gebäude auf dem Grundstück Flst.Nr. 47/7, Alemannenstraße 14, Gemarkung Gutmadingen. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Der Ortschaftsrat Gutmadingen hat dem Vorhaben in seiner Sitzung am 19.03.2020 bereits zugestimmt.

e) Am Roten Kreuz 2, Geisingen

Der Bauherr plant den Abbruch der bestehenden Lagerhalle sowie den Rückbau der Hoffläche auf dem Grundstück Flst.Nr. 626, Am Roten Kreuz 2, Gemarkung Geisingen. Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Kleine Breite". Das Vorhaben wurde im Rahmen des Kenntisgabeverfahrens angezeigt.

f) Alemannenstraße 40, Gutmadingen

Der Bauherr plant den Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 23, Alemannenstraße 40, Gemarkung Gutmadingen. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Der Ortschaftsrat Gutmadingen hat dem Vorhaben in seiner Sitzung am 19.03.2020 bereits zugestimmt.

g) Krankenhausstraße 11, Geisingen

Der Bauherr plant den Neubau einer offenen Garage (Carport) auf dem Grundstück Flst.Nr. 3938/10, Kleine Breite 5/2, Gemarkung Geisingen. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Göhren", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Folgende Befreiungen sind beantragt:

- Bauflucht
- Dachneigung und Bedachungsmaterial
- Baukörper (Einzelgarage statt geforderter Garagengruppen)
- Überbauung von mehr als 10% der Grundstücksfläche
- Evtl. Entwässerung (Grundriss Sickergrube)

Der Bebauungsplan ist nicht qualifiziert (Baulinienplan). Daher wird der Bauantrag auch nach § 34 BauGB behandelt.

h) Am Espen 16, Geisingen

Der Bauherr plant die Überdachung des bestehenden Biergartens auf dem Grundstück Flst.Nr. 3923, Am Espen 16, Gemarkung Geisingen. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Freizeitzentrum Espen", weshalb die Zulässigkeit nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

i) Professor-Bader-Straße 9, Geisingen

Die Bauherrschaft plant den Neubau eines Carports auf dem Grundstück Flst.Nr. 4027, Gemarkung Geisingen. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Große Breite Süd", weshalb die Zulässigkeit nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Geisingen, 09. April 2020

Martin Numberger
Bürgermeister

Christian Butschle
Bauamtsleiter